

**415.454**

**Prüfungsordnung  
über das Lizenziat der Philosophischen Fakultät  
der Universität Zürich  
(Änderung)**

(vom 30. Mai 2005)

*Der Universitätsrat beschliesst:*

I. Die Prüfungsordnung über das Lizenziat der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 26. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 6 Lit. A unverändert.

***B. Nebenfächer***

Die von der Bewerberin oder vom Bewerber gewählten Nebenfächer dürfen nicht in ihrem oder seinem Hauptfach enthalten sein. Als Nebenfächer können alle Hauptfächer dienen, mit Ausnahme des Faches Publizistikwissenschaft, welches ab Wintersemester 2003/04 für die Dauer von zwei Jahren nur als zweites Nebenfach studiert werden kann, und ausserdem noch folgende Spezialfächer:

*1. Abteilung*

Allgemeine Psychologie  
Sozialpsychologie  
Angewandte Psychologie  
Klinische Psychologie  
Psychopathologie  
Didaktik des Mittelschulunterrichts  
Neuropsychologie

*2. Abteilung*

Neuere chinesische Sprach- und Literaturwissenschaft  
Ältere chinesische Sprach- und Literaturwissenschaft  
Hebräische Sprach- und Literaturwissenschaft  
Ägyptologie  
Arabische Sprach- und Literaturwissenschaft  
Persische Sprach- und Literaturwissenschaft  
Türkische Sprach- und Literaturwissenschaft

Lateinische Sprach- und Literaturwissenschaft (bei Verteilung auf  
1. und 2. Nebenfach Ausweis über Kenntnisse des Griechischen)  
Lateinische Sprachwissenschaft  
Lateinische Literaturwissenschaft  
Mittellateinische Sprach- und Literaturwissenschaft  
Griechische Sprachwissenschaft  
Griechische Literaturwissenschaft  
Deutsche Sprachwissenschaft  
Deutsche Literaturwissenschaft, Literatur bis 1700  
Deutsche Literaturwissenschaft, Literatur seit 1700  
Niederlandistik  
Ältere nordische Philologie  
Neuere nordische Philologie  
Englische Sprachwissenschaft  
Englische Literaturwissenschaft  
Französische Sprachwissenschaft  
Französische Literaturwissenschaft  
Italienische Sprachwissenschaft  
Italienische Literaturwissenschaft  
Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft  
Spanische Sprachwissenschaft  
Spanische Literaturwissenschaft  
Portugiesische Sprach- und Literaturwissenschaft  
Slavische Sprachwissenschaft  
Slavische Literaturwissenschaft  
Russische Sprachwissenschaft  
Russische Literaturwissenschaft  
Polnische Sprach- und Literaturwissenschaft  
Vergleichende Literaturwissenschaft  
Europäische Volksliteratur  
Afrikanistik  
Computerlinguistik

*3. Abteilung*

Alte Geschichte (Ausweis über Kenntnis des Griechischen)  
Geschichte des Mittelalters  
Geschichte der Neuzeit

## **415.454** Prüfungsordnung über das Lizenziat der Philosophischen Fakultät

Wirtschafts- und Sozialgeschichte  
Militärsgeschichte  
Britische und nordamerikanische Geschichte  
Byzantinistik  
Kirchengeschichte  
Religionswissenschaft  
Historisch-biblische Theologie  
(Ausweis über Kenntnis des Griechischen)  
Wirtschaftswissenschaft  
Allgemeines Staatsrecht  
Rechtsgeschichte  
Klassische Archäologie  
Mittelalterarchäologie  
Filmwissenschaft  
Historische Hilfswissenschaften  
Musikethnologie

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

Nicht als «fremde» Fächer gelten die an anderen Fakultäten gelesenen, aber prinzipiell als Prüfungsgebiet der Philosophischen Fakultät im Nebenfach anerkannten Fächer (zurzeit Religionswissenschaft, Kirchengeschichte, Historisch-biblische Theologie, Hebräische Sprach- und Literaturwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Allgemeines Staatsrecht, Rechtsgeschichte, Psychopathologie).

Abs. 4–6 unverändert.

§ 22. Nach bestandenerm Lizenziat kann eine Zusatzprüfung in einem weiteren Hauptfach der Philosophischen Fakultät (§ 6 A) abgelegt werden. Über die Zulassung anderer Fächer entscheidet auf Antrag der Fachvertreterin oder des Fachvertreters die Fakultät. Zusatzprüfungen können nicht in Fächern abgelegt werden, die als Teilgebiet in der Lizenziatsprüfung enthalten waren. Vorausgesetzt wird ein Fachstudium (Zusatzstudium) von mindestens vier Semestern, wobei die in den Studienordnungen der einzelnen Fächer festgelegten Anforderungen erfüllt sein müssen. Die Zusatzprüfung besteht in einer Hausarbeit und einer Klausurarbeit gemäss § 13 Ziffern 1 und 2 sowie in einer mündlichen Prüfung von 90 Minuten. Bei Nichtbestehen der Zusatzprüfung orientiert die Dekanin oder der Dekan die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich über die Benotung. Das Bestehen der Zusatzprüfung wird durch die Fakultät bescheinigt. Die Anerkennung eines auswärtigen Studienabschlusses aus dem Fachbereich der Philo-

Prüfungsordnung über das Lizenziat der Philosophischen Fakultät **415.454**

sophischen Fakultät oder in begründeten Ausnahmefällen eines Studiums mit einem anderen Abschlusszeugnis ist möglich. In jedem Einzelfall entscheidet die Fakultät nach Rücksprache mit den Vertreterinnen oder Vertretern des betroffenen Fachs. Sie setzt auch das Ausmass allfälliger Ergänzungsprüfungen fest. Sonderregelungen erfordern einen Beschluss der Fakultät.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:	Der Aktuar:
Aeppli	Brändli